

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 86 (1968)
Heft: 25

Artikel: Das europäische Register der höheren technischen Berufe
Autor: Wüstemann, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Portugal diskutiert und löst die OE Probleme, um in der Lage zu sein, dem Staat bei Rückfragen Lösungen unterbreiten zu können.

In Schweden untersucht die STF verschiedene mögliche Lösungen und analysiert mit Experten aus ihrer Mitgliedschaft neue Situationen. Sobald eine oder verschiedene Lösungen gefunden wurden, versucht die STF, ihre Ansichten in technischen Artikeln, öffentlichen Diskussionen, durch Presse- und Radioinformationen, Kontakte mit Staatsbeamten und auf ähnliche zweckmässige Weise bekanntzumachen.

In der Schweiz führt der SIA spezielle Studien aus und steht der Regierung auf den entsprechenden Gebieten beratend zur Seite.

In Grossbritannien werden die verschiedenen Vereine bei Gesetzesformulierungen konsultiert und organisieren Konferenzen zur Behandlung von Fragen, wie die Sicherheit von Behältern. Auf anderen Gebieten bestimmen Parlamentsbeschlüsse die Rolle der Berufsorganisationen bei der Stellung von Experten und beratenden Komitees. In anderen Fällen kann die Regierung ein Konzilium von Ingenieurvereinen bilden, in welches einzelne Vereine Delegierte ernennen können.

In den Vereinigten Staaten neigen die meisten Vereine dazu, Komitees zur Behandlung der Probleme von allgemeinem Interesse zu bilden, als Grundlage für die Ausarbeitung eventuell gewünschter Projekte, oder sie unterbreiten der Öffentlichkeit von sich aus die technischen Gesichtspunkte zu einem Problem. Die Vereine wurden als Berater konsultiert, führten Expertisen aus und tragen zur vermehrten Erkenntnis der Rolle und Funktion der Ingenieurgemeinschaft bei.

Die Tätigkeiten von Einzelpersonen oder Vereinsgruppen waren bis zur Tagung der EUSEC im September 1967 in Zürich kein besonderer Gegenstand internationaler Diskussionen. In Anbetracht der regen Beteiligung vieler Vereine an diesen Programmen wäre ein weiterer Austausch von Ansichten und Erfahrungen nützlich, damit die Vereine verschiedener Länder von ihren Erfahrungen gegenseitig profitieren könnten. Es ist klar, dass die Länder in verschiedenen Fällen den gleichen, aus dem ständigen Fortschritt der Technik entstehenden Problemen gegenübergestellt sein werden. Die Intensität des Verkehrs, die Luft- und Wasserverunreinigung, die Ausbildung von Ingenieuren werden eines Tages das Problem jedes Landes sein, doch wird deren Ausmass von den lokalen Umständen abhängen. Ein Austausch von Ansichten zwischen den Ländern kann einem bestehenden Verein ermöglichen, zukünftige Probleme vorzusehen und auf diese Weise den nationalen Interessen besser zu dienen.

Obwohl die Vereine sich mit diesen Programmen befassen, ist eine derartige Tätigkeit relativ neu. Weder die Regierungen noch die einzelnen Vereine sind davon befriedigt, bereits ein Schema festgelegt zu haben, nach welchem die beruflichen Fähigkeiten der Vereinsmitglieder am besten ausgenutzt werden können. In den Vereinigten Staaten weist einiges darauf hin, dass das Interesse der Öffentlichkeit für die negativen Auswirkungen der Technologie in steterem Wachsen begriffen ist als die Fähigkeit der Vereine, die Technik bei der Lösung von grossen nationalen Problemen nützlich anzuwenden. In der amerikanischen Gesellschaft besteht eine Gruppe,

die als «Hippies» bezeichnet wird und antimaterialistische Ansichten vertritt. Die Auffassung, dass die Technik antisozial ist und gehemmt werden muss, verbreitet sich mehr und mehr. Sollte diese Ansicht weiterhin vorherrschen, könnten der zukünftigen technischen Entwicklung bedeutende Schranken auferlegt werden, welche den Ingenieuren ihren bisherigen Dienst an der Gesellschaft verunmöglichen.

Im Kongress der Vereinigten Staaten sind verschiedene Gesetzesentwürfe pendent, welche vor ihrer Vernehmlassung und Diskussion eine sorgfältige technische Analyse erfordern würden. So besteht zum Beispiel ein Vorschlag zur Bildung eines technischen Fachausschusses. Dieser Fachausschuss wäre für die Einschätzung aller möglichen negativen Folgen sowie der Vorteile einer jeden technischen Neuentwicklung verantwortlich. Auf Grund dieser Voraussagen würde entschieden, ob die Entwicklung auf einem speziellen Gebiet der Technik anzuregen, zu fördern oder zu verhindern sei. Eine solche Gesetzgebung hat sehr löbliche Ziele. Nichtsdestoweniger ist es oft einfacher, die unerwünschten Folgen einer Entwicklung darzulegen, als ihre Vorteile zu erkennen. Auf alle Fälle würde ein solches Programm jede technische Neuentwicklung in sich ablehnend verhaltenden politischen Kreisen zur Diskussion bringen.

Ein Teil der wachsenden Kritik an der Technik richtet sich besonders gegen die Ingenieure. Man beschuldigt sie, in ihren Plänen diejenigen Faktoren zu übersehen, welche einen Einfluss auf die Öffentlichkeit haben. Den Strassenbauingenieuren wird vorgeworfen, billige Wohnquartiere zu zerstören und einen Teil der Bevölkerung zu vertreiben, der in keinem Verhältnis zur Anzahl derer steht, denen diese Strassen von Nutzen sind. Die Bauingenieure werden beschuldigt, die Lärmbekämpfung zu vernachlässigen. Den Ingenieuren des Verkehrs wirft man vor, die Notwendigkeit einer vermehrten öffentlichen Sicherheit und die Einschränkung der Luftverunreinigung nicht in Betracht zu ziehen. Diese Probleme bringen die Ingenieurgemeinschaft in ernste Konflikte mit der Ethik. Kann ein Ingenieur fortfahren, ein von seinem Kunden oder Arbeitgeber gestelltes Problem auf Grund dessen Darlegungen zu lösen, oder muss sich der Ingenieur aktiv mit diesem Problem befassen, um eine Lösung zu finden, die auch andere, bei der Problemstellung nicht berücksichtigte Gesichtspunkte einschliesst?

Dies sind die Probleme, vor die sich der einzelne Ingenieur und die Ingenieurvereine gestellt sehen. Es ist beruhigend festzustellen, dass – nach den an der EUSEC-Konferenz geführten Diskussionen zu urteilen – die einzelnen Vereine begonnen haben, in öffentlichen Angelegenheiten eine Rolle zu spielen, und sie konsequent durchzuhalten.

Es wäre nützlich, diese Art von Diskussionen auf einer internationalen Ebene fortzuführen. Die EUSEC oder die ihr nachfolgende Organisation könnte vor allem in Westeuropa und in Nordamerika Konferenzen und Zusammenkünfte der Vereine erfolgreich einberufen, um diese interessanten und stets aktuellen Probleme weiter zu behandeln. Die Ingenieurvereine würden den Aufgaben in ihren eigenen Ländern mit mehr Erfolg gerecht, wenn ein internationaler Austausch von Erfahrungen und Methoden stattfinden könnte.

Das europäische Register der höheren technischen Berufe

DK 061.2:62.007.2

Von **Gustav Wüstemann**, Ingenieur SIA, Zürich, vormals Vize-Präsident des Register-Komitees der FEANI

Das europäische Register der höheren technischen Berufe ist eines der konkretesten Resultate der Tätigkeiten der FEANI (Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs). Welche Ideen liegen ihm zugrunde, und welchen Stand hat es heute erreicht?

Schon innerhalb eines einzelnen Landes bringt es Schwierigkeiten, für die Beurteilung der Qualifikationen in den technischen Berufen anerkannte Kriterien zu schaffen. Wir kennen den Fall in unserem Land. Dies führte schliesslich zur Schaffung des schweizerischen Registers, REG. In die verschiedenen Stufen dieses Registers der höheren technischen Berufe werden bekanntlich Fachleute aufgenommen, die entweder ein Schuldiplom für die betreffende Stufe besitzen oder in einer Prüfung nachweisen können, dass sie die entsprechenden Qualifikationen sonstwie erworben haben. So ist es ja bekanntlich sogar Autodidakten gelungen, in die selbe Registerstufe wie die Hochschulabsolventen aufgenommen zu werden.

Noch grösser waren die Schwierigkeiten, als die FEANI es sich zur Aufgabe machte, einheitliche Kriterien für die Qualifika-

tionen in den technischen Berufen innerhalb Europas zu schaffen. Die Idee ging 1956 vom Kongress in Zürich aus, der folgende zwei Resolutionen fasste:

- a) Es ist eine Lösung zu suchen zur Beseitigung der Hindernisse, die sich heute in Europa der freien Ausübung des Ingenieurberufes von einem Land zum andern noch entgegenstellen.
- b) Es ist in Europa eine gemeinsame Auffassung über den Wert der Ingenieurausbildung und der Titel zu schaffen und ein gesetzlicher Titelschutz anzustreben.

Einer besonderen Kommission unter dem damaligen Präsidium von Ing. P. Soutter wurde die schwierige Aufgabe übertragen, eine Lösung zu suchen. Die Kommission hiess anfänglich «Kommission für die Ingenieurtitel in Europa», denn analog wie in den Anfängen der Registerbewegung in der Schweiz, glaubte man die Frage auf Grund der Gleichwertigkeit der Titel lösen zu können. Man musste jedoch bald einsehen, dass dieser Weg nicht gangbar war, weil für ein und dieselbe Ausbildung in den einzelnen Ländern verschieden lautende Titel verwendet wurden.

Um einen gültigen Massstab zu erhalten, musste man daher auf das Niveau der Ausbildung zurückgreifen. Die FEANI hat sich dabei das schweizerische Register zum direkten Vorbild genommen, das heisst: auch derjenige, der keinen Schulausweis besitzt, in einer Prüfung jedoch nachweisen kann, dass er die erforderlichen Qualifikationen sonstwie erworben hat, soll beruflich anerkannt werden.

Die Kommission begann ihre Arbeiten, indem sie zwei Ausbildungsstufen vorsah, nämlich die Stufe A entsprechend den technischen Hochschulen und die Stufe B entsprechend den höheren Lehranstalten (HTL). In einem ersten Anlauf wurde sodann versucht, die europäischen Schulen nach diesen beiden Stufen zu klassieren, das heisst in eine Gruppe A und in eine Gruppe B. Hier trat nun eine erste, prestigebedingte Schwierigkeit auf. In Belgien gibt es nämlich Schulen, die als Eintritt wohl die Matur verlangen, im nachfolgenden Studium jedoch nicht das volle Pensum der Schulen der Gruppe A vermitteln. Diese Schulen liegen also sozusagen zwischen A und B. Es begann dadurch ein Ringen um Positionen, bei dem immer mehr Länder versuchten, Schulen, die bisher für die Gruppe B vorgesehen waren, in die Grenzzone A/B zu plazieren und dafür eine neue Gruppe zu schaffen. Solange die Frage der Entscheidungskompetenz des Direktionskomitees der FEANI unterstellt war, konnte nicht einmal ein Mehrheitsentscheid erzielt werden.

Eine zweite Schwierigkeit, die sich in der damaligen Situation einem Entscheid in den Weg stellte, ergab sich aus der heutigen unterschiedlichen Berufsordnung in den einzelnen Ländern und einer gewissen Parallelentwicklung zum Register der FEANI im Schosse der EWG. Es wird im folgenden eingehender darauf eingegangen.

In den Mittelmeerländern, zum Beispiel in Italien, ist die Berufsordnung sehr hierarchisch. Nur wer ein Hochschuldiplom erworben hat und andere einschränkende Bedingungen erfüllt, kann den Beruf frei ausüben. Eine Promotion, wie sie die FEANI nach dem Vorbild des schweizerischen Registers vorsieht, gibt es vorderhand noch nicht. In den meisten nordischen Ländern, vorab in Deutschland, gibt es andererseits überhaupt keine Einschränkungen für die Berufsausübung. In der Vorphase der Diskussion, also der Erarbeitung der Entwürfe, traten diese grundsätzlichen Unterschiede noch nicht besonders zutage. Man hatte sich ja noch nicht gebunden. Als es jedoch darum ging, Entscheide zu fassen, das heisst, die Listen der Schulen nach Gruppen A und B zu genehmigen und das Register in Kraft zu setzen, verhärteten sich die Fronten. Besonders die Mittelmeerländer, die bisher in der Opposition eher zurückgehalten hatten, legten nun quasi ein Veto ein. Wenn man bedenkt, dass die FEANI eine private Organisation repräsentativer Ingenieurvereinigungen ist und somit ein Berufsregister der FEANI keinen offiziellen Charakter hätte, so scheint es a priori unverständlich, warum eine Einigung nicht möglich war. Hier muss jedoch auf die erwähnte Parallelentwicklung innerhalb der EWG hingewiesen werden, die, wie wir zeigen werden, einem Register der FEANI einen offiziellen Charakter geben kann.

Der Römervertrag sieht für die Mitgliedländer der EWG vor: «Die freie Ausübung nichtsalariierter schöpferischer Arbeiten sowie eine nichtsalarierte Tätigkeit im Gebiete der Forschung, der Beratung und in der angewandten Technik.» Es handelt sich dabei im besonderen um die beratenden Ingenieure. Unter «Ingenieur» wird in der EWG die Hochschulstufe verstanden. Die Regelung für die HTL-Stufe soll später erfolgen.

Für die Durchführung dieser Freizügigkeit hat die EWG zwei Ausführungsverordnungen mit folgender Zielsetzung vorgesehen:

Verordnung 1: Aufhebung nationaler Einschränkungen. In Italien z. B. kann der freie Beruf des Ingenieurs nur bei der Erfüllung folgender Bedingungen ausgeübt werden: Besitz der Niederlassungsbewilligung, italienische Nationalität, Eintragung im «Albo professionale», bestandene Staatsprüfung, Verbot der Schaffung von beratenden Ingenieurgesellschaften.

Verordnung 2: Schaffung eines Kriteriums für die beruflichen Qualifikationen. Dieses Kriterium soll dazu dienen, zu entscheiden, welchen Ausländern, die sich nach einem bestimmten Land begeben, das Recht der freien Berufsausübung vom Standpunkt der beruflichen Qualifikationen aus zuerkannt werden kann.

Es ist interessant festzustellen, dass die EWG damit eine ähnliche Fragestellung aufgenommen hat wie die FEANI, wodurch es zu der erwähnten Parallelentwicklung kommen musste. Die Inkraftsetzung der ersten Verordnung soll Sache zwischenstaatlicher Abmachungen sein und keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Was die zweite Verordnung anbetrifft, so hat die EWG zuerst versucht, als Grundlage eine Äquivalenz der Schuldiplome zu schaffen. Praktisch hiesse dies, dass, wenn zum Beispiel die Diplome der Technischen Hochschule München und des Politecnico di Milano als äquivalent anerkannt würden, beim Inkrafttreten der Direktiven des Römervertrages ein Diplomingenieur der TH München das Recht hätte, ohne weitere Bedingungen in Italien seinen Beruf frei auszuüben, was bisher nicht der Fall war. Andererseits würde dem deutschen HTL-Absolventen dieses Recht nicht zugestanden. Einer solchen Regelung hat sich nun Deutschland widersetzt, denn, da die Berufsausübung überhaupt frei ist, können dort insbesondere die HTL-Absolventen den Beruf frei ausüben.

Die EWG scheint so mit dem Kriterium der Äquivalenz der Diplome vorerst in eine Sackgasse geraten zu sein. Der Ausweg könnte nun durchaus in einer Lösung bestehen, wie sie das Register der FEANI in Betracht zieht, das heisst, indem nicht nur ein gleichwertiges Schuldiplom, sondern auch ein gleichwertiger zweiter Bildungsweg anerkannt wird. Nach schweizerischem Vorbild sieht die FEANI, wie erwähnt, vor, dass eine Eintragung in Stufe A auch ohne Hochschuldiplom möglich ist, falls der Bewerber durch Prüfung nachweisen kann, dass er die entsprechenden Qualifikationen auf andere Weise, zum Beispiel durch Weiterbildung erworben hat. Wenn die EWG sich dieses Prinzip zu eigen macht, so ist es denkbar, dass sie direkt das Register der FEANI als Kriterium für die beruflichen Qualifikationen wählt. Damit würde das Register der FEANI einen offiziellen Charakter erhalten. Jedenfalls ist klar, dass die beiden Entwicklungen im Schosse der EWG und der FEANI so oder so Interdependenzen haben werden. Bei dieser offenen Situation ist es verständlich, dass im Schosse der FEANI keine Neigung bestand, endgültige Entscheidungen zu treffen, die Präjudizien schaffen können.

Dies war die Lage, als das Register-Komitee der FEANI am 20. Oktober 1966 in London zusammentrat. Man war sich mehrheitlich einig, dass die Ausgabe 1965 des Registers punkto Struktur und Organisation eine Form aufweist, die als Endstation in einer fernerer Zukunft wahrscheinlich einmal erreicht wird. Es stellte sich jedoch die Frage, wie der Zug überhaupt in Bewegung gesetzt werden kann, ohne bestehende nationale Regelungen von einem Tag auf den andern über den Haufen zu werfen und noch nicht absehbare internationale Entwicklungen zu präjudizieren.

Eine vom Verfasser dieses Berichtes präsierte Unterkommission wurde hierauf beauftragt, die in der Fassung 1965 vorgesehene Struktur des Registers zu überprüfen und praktische Vorschläge für die Inkraftsetzung zu machen. In ihrem Zwischenbericht vom 6. Juli 1967 kommt die Unterkommission zu folgenden Schlüssen und Empfehlungen:

1. Die in der Ausgabe 1965 vorgesehene Struktur des Registers, d. h. mit einer Gliederung in zwei Stufen, A (Hochschule) und B (HTL), und der Möglichkeit der Promotion nach schweizerischem Vorbild, d. h. zum Beispiel mittels einer Prüfung von der Stufe B in die Stufe A zu avancieren, ist zweckmässig.
2. Um das Register sofort in Gang setzen zu können, ist eine *Zwischenphase* vorzusehen, die mit den heute bestehenden nationalen Regelungen verträglich ist und internationale Entwicklungen nicht präjudiziert. Für diese Zwischenphase sind folgende Massnahmen zweckmässig:
 - Endzweck des FEANI-Registers ist die Schaffung eines Berufsausweises für diejenigen Angehörigen der höheren technischen Berufe, die im Ausland arbeiten wollen. Dieser Ausweis soll daher von der FEANI so rasch als möglich geschaffen werden. Aussteller der Ausweise sollen nationale Register der einzelnen Länder sein. In den meisten Ländern sind die nationalen Register noch zu errichten. (In der Schweiz liegt es nahe, dass das schweizerische Register, REG, diese Funktion übernimmt.)
 - Es ist ein minimales Ausbildungsniveau, das sogenannte Niveau 1 festzulegen, das erforderlich ist, um einen Berufsausweis zu erhalten. Es soll etwa dem Niveau der Höheren Technischen Lehranstalten, d. h. der Stufe B entsprechen.

— Der VDI, Deutschland, will aus verbandspolitischen Gründen von einer unterschiedlichen Einstufung seiner Mitglieder absehen. Während der Zwischenphase soll daher jedes Land frei sein, zu entscheiden, ob seine Berufsausweise einen Qualifikationsvermerk A bzw. B enthalten sollen oder nicht. Wird ein solcher Vermerk angebracht, so soll für die Einstufung in A bzw. B massgebend sein, ob der Träger des Ausweises das Diplom einer Schule der betreffenden Gruppe A bzw. B besitzt, oder ob er auf Grund einer Registerprüfung, nach schweizerischem Vorbild, im nationalen Register des betreffenden Landes in die entsprechende Stufe A bzw. B eingetragen ist. In den meisten Ländern besteht vorderhand keine Möglichkeit einer solchen Prüfung, so dass dort bis auf weiteres als Kriterium nur der Schulausweis in Frage kommt.

— Da es bei der Vielfalt der Verhältnisse in den einzelnen Ländern nicht möglich ist, im Direktionskomitee der FEANI über die Einstufung der Schulen nach den Gruppen A und B zu einem einstimmigen Entscheid zu kommen, soll während der Zwischenphase jedes Land die Kompetenz haben, seine Schulen selbst einzustufen, wobei es Sache der FEANI ist, dafür ein Kriterium aufzustellen.

Das Direktionskomitee der FEANI hat in seiner Sitzung vom 5. September 1967 die Anträge der Unterkommission im wesentlichen gutgeheissen, wobei der Festlegung des Niveau 1 und der Form der Ausweiskarte Priorität zuerkannt wurde.

Die für die Zwischenphase vorgesehene Form des Registers der FEANI trägt den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern weitgehend Rechnung. Es ist daher zu hoffen, dass auf die Erfüllung extremer nationaler Sonderwünsche im Interesse des Ganzen verzichtet wird, so dass die FEANI das europäische Register in Gang setzen kann. Damit würde ein Werk seine Verwirklichung finden, für das Ing. Pierre Soutter die wesentliche Grundlage geschaffen hat.

Schluss des vereinsoffiziellen Teils

Das urheberrechtlich schützbares Werk

Das neue Buch¹⁾ des Berner Professors Dr. Max Kummer ist dem urheberrechtlichen Begriff des «Werkes» gewidmet. Der Autor teilt seine Studie im wesentlichen in zwei Hälften. Die erste gilt der Bestimmung des Begriffes «Werk», wie er sich im Lichte der neuesten Entwicklungen aus dem Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 ergibt. In der zweiten Hälfte werden die gefundenen Ergebnisse des ersten Teiles auf Einzelfälle übertragen. Es ist insbesondere das Verdienst Kummers, den modernen, namentlich auch den technischen Erscheinungsformen der Kunst nachgegangen zu sein. Die Einzelfälle beziehen sich daher z. B. auch auf «objets trouvés» und «readymades», auf das wissenschaftliche Werk, wozu auch z. B. der programmierte Unterricht, die wissenschaftliche Photographie und die Kartographie gehören. Er untersucht ferner die Werke der Baukunst und Gartenanlagen, der Architektenpläne, dann aber auch Töne, Musik und Geräusche, Bearbeitungen, die Arbeit der Interpreten, den Film, dann, was von besonderer Aktualität ist, die Werke der Automaten, insbesondere auch den Automaten mit Aleatorik und die Computer-Programme. Ein weiterer Abschnitt ist der Photographie gewidmet, und in einem letzten Kapitel werden die Begriffe «Werk und Muster/Modell» einander gegenübergestellt.

Da die entscheidende, grundlegende Arbeit in den Kapiteln enthalten ist, in denen dem urheberrechtlichen Begriff «Werk» nachgegangen wird, sei auf diesen Teil besonders eingegangen. Kummer sucht zuerst die möglichen Ansatzpunkte, von denen aus das Wesen des «Werkes» erfasst werden kann. Die primären Schwierigkeiten liegen selbstverständlich darin, dass es keine allgemein gültige Auffassung über den Begriff der Kunst und daher auch des Kunstwerkes gibt. Die traditionellen Unterscheidungsmerkmale, die nach der Qualität des Werkes, bzw. dessen ästhetischer Mindesthöhe fragen, sind nach Kummer nicht geeignet, dem Juristen, und insbesondere dem Richter, seine Arbeit zu ermöglichen, denn, wie er sagt, existiert heute «die von Kohler angesetzte ästhetische Elle nicht mehr». Wenn aber die Qualität des Werkes nicht erfasst werden kann, so muss doch ein Kriterium gefunden werden, das gestattet, das zu schützende Werk

Schlussbemerkungen betreffend die Verhältnisse in der Schweiz

Das Register der FEANI wird innerhalb der EWG für die Regelung der Freizügigkeit der Ingenieure eine wesentliche Rolle spielen. Ausserhalb der EWG ist zu erwarten, dass es als Grundlage für bilaterale Abmachungen dienen wird. Als Beispiel sei erwähnt, dass, wenn heute ein schweizerischer Ingenieur nach den USA geht, er in den meisten Staaten das vollständige Examen des Professional Engineer, PE, bestehen muss, wenn er die berufliche Anerkennung erhalten oder den Beruf frei ausüben will. In den USA besteht nun das National Register of Engineers, das bereit wäre, zum Beispiel mit dem schweizerischen Register in Kontakt zu treten, um die Möglichkeit eines bilateralen Abkommens zu diskutieren. Wenn ein derartiges bilaterales Abkommen zustande käme, so hätte dies zur Folge, dass ein schweizerischer Ingenieur entweder ganz oder teilweise von einer Zusatzprüfung in den USA befreit würde. Überdies sei erwähnt, dass die neu gegründete Weltvereinigung der Ingenieure in ihrer 1. Generalversammlung am 6. März 1968 in Paris den Beschluss gefasst hat, die weltweite gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen der Ingenieure fördern, und dass dabei das Register der FEANI die massgebende Grundlage sein wird. Die amerikanische Delegation hat ihre Anerkennung für den fortschrittlichen Stand des Registers der FEANI ausgedrückt und dabei speziell auf die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem US National Register of Engineers hingewiesen.

Unter dem Gesichtspunkt dieser sich abzeichnenden internationalen Entwicklung dürfte es feststehen, dass kantonale Register nur noch sehr beschränkte Wirkung und Nutzen haben werden. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist zu hoffen, dass Kantone, die auf ihrem Gebiet das Recht der Berufsausübung regeln, sich dabei mehr und mehr auf das schweizerische Register, REG, abstützen werden, das allein internationale Anerkennung erhalten wird.

von demjenigen, das frei bleiben muss, zu unterscheiden. Der Autor vertritt nun die Ansicht, dass es auf die *Individualität* (und nicht auf die künstlerische Qualität) ankomme. «Individuell» ist für ihn das Einmalige, es ist gleichbedeutend mit «anders sein» (S. 67).

Selbstverständlich muss sich Kummer die Frage stellen, in wie weit seine Ansicht mit dem Gesetze übereinstimmt. Er weist zu Recht darauf hin, dass das Gesetz betreffend das Urheberrecht in Art. 1, Abs. 2, von «eigenartiger Schöpfung» spricht, und dass die Meinung nur die sein kann, die «eigenartige Schöpfung» bei allen Werksarten als Schutzvoraussetzung zu betrachten (S. 36). Er vertritt nun die Ansicht, dass entweder der Schutz der Werke der «Literatur und Kunst» auch denjenigen Werken, die unsere Zeit hervorbringt, zukommen muss, was seiner Meinung nach den Verzicht auf die Forderung jeder Leistungshöhe voraussetzt, oder dass der Schutz nur den «wahren» Kunstwerken zuzusprechen sei (S. 37). Hier zeigt sich nun eine versteckte Voreingenommenheit Kummers, die sonst nirgends so klar ausgesprochen wird. Er macht eine Unterscheidung zwischen «wahren» Kunstwerken und den Kunstwerken unserer Zeit. «Wahre» Kunstwerke sind allem Anschein nach Werke, die Künstler anderer Jahrhunderte hervorgebracht haben. Die «nicht wahren» Kunstwerke sollen nach Kummer allerdings auch geschützt werden, und daher ist – das ist seine Schlussfolgerung – das Gesetz so ausulegen, dass der Begriff «eigenartige Schöpfung» in Art. 1, Abs. 2 des geltenden Urhebergesetzes so verstanden werden muss, dass er mit «Individualität» gleichgesetzt wird. Kummer vertritt diesen Standpunkt, obwohl er weiss, dass Individualität grundsätzlich jedermann zukommt, «originell» oder «schöpferisch» aber nur wenige sind (S. 38).

Der Autor untersucht selbstverständlich auch, wo und wann Individualität gegeben ist. Er stellt sie dem freien, künstlerischen, literarischen Gemeingut gegenüber. Zur Definition des letzteren schreibt er: «Und Gemeingut ist urheberrechtlich alles, was Bestand allgemeiner, historischer und kultureller Erfahrung bildet, das Natur und menschliche Verhaltensweise vorlegen. Gemeingut ist aber ausserdem alles, was zwar frei ersonnen und rein faktisch «erstmalig» sein mag, jedoch ebensogut irgendeinem andern Autor hätte in die Hand laufen können, was also gleichsam im Bereich des «Erwartbaren» liegt, der Anlage, der Möglichkeit nach allgemein bereits vorhanden ist; im Unterschied zum Individuellen, das den Stempel des Einmaligen

¹⁾ Das urheberrechtlich schützbares Werk. Von M. Kummer. Neue Folge der Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Band 384. 240 S., 48 Abb. Bern 1968, Verlag Stämpfli & Cie. Preis geb. 54 Fr.